



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



## BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr. 157/2021

Amt / Fachbereich

Bürgerservice, Soziales und Ordnung

### Tagesordnungspunkt

**Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Cloppenburg zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die Zeit ab dem 01.01.2022**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Soziales, Kindergärten und Sport (W, S, K u. S)	31.01.2022
Verwaltungsausschuss	21.02.2022
Rat der Stadt Lönningen	02.03.2022

Behandlung in	X	öffentlicher Sitzung		nichtöffentlicher Sitzung
---------------	---	----------------------	--	---------------------------

### Sach- und Rechtslage

Mit einer Heranziehungsvereinbarung wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Vergangenheit zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) herangezogen. Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2021 gültig. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem starken Zuzug von Asylbewerbern in den Jahren 2015/2016, belegen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch die Kommunen sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung, als auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Aus diesem Grunde haben sich die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Cloppenburg für eine Fortsetzung der Aufgabenübertragung um weitere drei Jahre, somit bis zum 31.12.2024, ausgesprochen.

Über die Aufgaben aus dem AsylbLG und dem AufnG hinaus wird die Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, zu der sich der Landkreis und die Städte und Gemeinde bekennen.



STADT LÖNINGEN  
Der Bürgermeister



Um dem besonderen Verwaltungsaufwand in der Asyl-Sachbearbeitung zu entsprechen, umfasst die Pauschale für die Erstattung der Personal- und Sachkosten neben einem Grundbetrag in Höhe von 300 Euro eine „Wohnungs- und Fehlbelegerpauschale“ von 200 Euro. Insgesamt beträgt die Erstattung 500 Euro pro Jahr und Leistungsfall.

Die Wohnungs- und Fehlbelegerpauschale ist gerechtfertigt, weil die Kommunen Wohnungen für die Unterbringung von Asylbewerbern verwalten. Hierfür sind Hauswartdienste und zusätzliche Verwaltungsarbeiten in den Sozialämtern notwendig. Diese Arbeiten stehen nicht im Bezug zu den Leistungsbewilligungen für die Asylbewerber. Anerkannte Flüchtlinge (Fehlbeleger) bleiben oftmals noch vorübergehend in den Unterkünften. Dann müssen die Unterkunftskosten im Rahmen ihrer Leistungsansprüche beim Jobcenter erstattet werden, Zahlung der Mieten und Abrechnung aller Nebenkosten gesondert veranlasst werden, u. s. w. Einige Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge sind bereits erwerbstätig und sind zur Zahlung von Unterkunftskosten aufzufordern.

Die bisherige Heranziehungsvereinbarung wurde ergänzt um Regelungen zur Einführung eines kreiseinheitlichen EDV-Programms für diese Sozialleistung.

Ein Entwurf der Heranziehungsvereinbarung ist der Beschlussvorlage beigelegt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Lönigen beschließt, der Heranziehungsvereinbarung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuzustimmen.